

MITTEILUNGSBLATT

für MODELLFLIEGER

des Österreichischen Aero-Club, Sektion Modellflug

Jahrgang 1961

Folge 1

Bericht über die Tagung der Internationalen Modellflugkommission d. F. A. I. in Brüssel vom 21.—23. Okt. 1960

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung dieser Konferenz entsandte der Ö. Ae. C. den vom Vorstand bestimmten Modellflug-F. A. I.-Delegierten Oskar CZEPA nach Brüssel. Die Tagung fand unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten A. ROUSSEL, Belgien, statt. Ferner waren anwesend: F. MAIER, Deutschland, Vizepräsident, und M. BIENVENU, Belgien, Sekretär der Kommission. Auch der bekannte Schweizer Modellflieger A. DEGEN war zugegen. Im übrigen waren vertreten die CSU, Jugoslawien, Italien, England, USA, Finnland, Polen, Holland, Schweden, Frankreich und Ungarn. Die Neuwahl der Kommissionsvorsitzenden ergab, daß F. MAIER, Deutschland, Präsident, H. NICHOLLS, England, Vizepräsident, und R. BECK, Ungarn, Sekretär wurden.

Mit Rücksicht auf den Umfang der zu bearbeitenden Materie wurden drei Unterkommissionen gebildet, und zwar:

- für Freiflug Vors. J. JAASKELAINEN, Finnland,
- für Fesselflug Vors. R. BECK, Ungarn,
- für Radiomodelle Vors. W. GOOD, USA.

Soweit Anmeldungen vorlagen, wurde auch der Terminkalender für 1961 beschlossen.

Weltmeisterschaften:

- Freiflug: Klassen A 2, I, Wakefield:
31. 8.—3. 9. 1961 München oder Koblenz, Deutschland;
- Saalflug: Datum noch nicht festgelegt.
Cardington — Cranefield, England.

Internationale Wettbewerbe:

- Internationaler Wettbewerb für Segel- und Wakefieldmodelle,
12. Feber 1961, Helsinki, Finnland.
- Internationaler Freiflugwettbewerb,
8.—9. April 1961, Zell am See, Österreich.
- Alpenpokal, Motor- und Segelmodelle,
2.—3. Juli 1961, Wiener Neustadt, Österreich.
- Wartex-Cup, Klasse A 2 — Segelmodelle, Mannschaftsrennen,
25.—28. Juli 1961, Jugoslawien.
- 5. Internationaler Hydro-Cup, Klasse Freiflug,
13.—14. August 1961, Split, Jugoslawien.
- Stella d'Italia, Klasse Magnetsegler,
15. August 1961, Rovereto, Trento, Italien.
- Internationaler RC-Mehrkanalwettbewerb, Motor- und Segelmodelle,
20. August 1961, Stockholm, Schweden.
- Europa-Kriterium, Klasse A 2 — Segelmodelle, Mannschaftsrennen,
16.—17. September 1961, Brüssel, Belgien (bereits nach neuen Regeln).
- Nurflügel-Wettbewerb, Klasse Freiflug,
Datum noch nicht festgelegt, Holland.

Hierauf beschloß die Versammlung, die langjährigen Kommissionsvorsitzenden HOULBERG und ROUSSEL zu Ehrenpräsidenten zu ernennen.

Dann ging die Versammlung an die Bearbeitung des Code Sportif.

Art. 4. 2. 1. wurde dahingehend geändert, daß der Satz eingefügt wurde: „Eine Bescheinigung oder ein Flugschein braucht von einem Modellflieger nicht angefordert werden.“

Weitere Änderungen lauten:

Art. 2. 2. 1.: „... welche auf Anforderung vom Ae. C. N. ausgegeben wird.“

Art. 2. 7.: „Proteste müssen schriftlich an die Jury der F. A. I. unter Beigabe von \$ 2,— überreicht werden. Bei Stattgebung des Protestes werden die \$ 2,— zurückerstattet. Die Jury ist verpflichtet, dem Einreichenden eine Bestätigung über die Einreichung und den Betrag zu geben.“

Art. 2. 8.: „... nach Meldung durch den Ae. C. N. kann der Veranstalter einer Weltmeisterschaft eine Sportlizenz gegen Bezahlung von \$ 2,— ausgeben.“

Für die Unterkommissionen wurde folgender Arbeitsplan beschlossen: Zwischen November 1960 und Feber 1961 sollen die Ae. C. N. Vorschläge für eventuelle Änderungen des Code Sportif bei der F. A. I. einreichen. Die Bearbeitung derselben obliegt den Unterkommissionen.

Bis Juni 1961 haben die Unterkommissionen ihre Vorschläge bei der F. A. I. einzubringen. Die F. A. I. wird sodann die Ergebnisse der Arbeit der Unterkommission an die F. A. I.-Delegierten senden, um eine nochmalige Überarbeitung zu ermöglichen. Schon während der Brüsseler Tagung wurden aber etliche Beschlüsse gefaßt, und zwar:

Freiflug:

Alle folgenden Bestimmungen gelten bereits ab 1. Jänner 1961.

Art. 3. 12. 2. betreffend die Motorlaufzeit für Verbrennungsmotormodelle wird dahingehend geändert, daß diese auf 10 Sekunden gekürzt wird.

Art. 3. 8.: betrifft das Stechen und erhält die neue Bezeichnung, daß das Maximum pro Runde um jeweils 30 Sekunden verlängert wird (z. B. beim 6. Durchgang auf 210 Sekunden).

Art. 3. 10. 3.: Beim Messen der Hochstarsechnur darf bei einer Zugkraft von 5 kg, gemessen mit einer Federwaage, die Seillänge nicht mehr als 50 m betragen. Die Messung muß vor jedem Flug wiederholt werden.

Fesselflug:

Ab 1. Jänner 1961 gültige Bestimmungen:

Art. 4. 6.: Der Seildurchmesser bei zwei Leinen wird mit 0,25 mm, bei einer Leine mit 0,35 mm festgesetzt.

Art. 4. 10. 4.: Der letzte § ist zu streichen. Der Seildurchmesser bei Mannschaftsrennen wird mit 0,3 mm festgelegt. Monoline ist nicht gestattet.

Art. 4. 6. 15.: Bei Geschwindigkeitsrennen können nur Glühkopfmotore verwendet werden. Den Teilnehmern ist es nur gestattet, ein vom Veranstalter ausgegebenes Gemisch zu verwenden. Sie haben die Wahl zwischen einem Gemisch von 25% und 75% oder von 20% und 80% Rizinusöl und Methylalkohol.

Art. 4. 3. 2.: betrifft das „Schleudern“. Jeder Pilot, der während eines offiziellen Fluges versucht, durch körperliche Mithilfe mehr Geschwindigkeit zu erreichen, wird sofort disqualifiziert (Geschwindigkeits-Mannschaftsrennen).

Art. 4. 6. 8.: An Stelle von „Gelenk“ sind die Worte „Griff oder Hand“ ... einzusetzen.

Art. 4. 6. 4.: besagt im letzten §, daß für Flüge mit zwei Leinen ein Standardgriff zu verwenden ist, der in den Erläuterungen gezeigt wird. Dieser Griff ist vom Veranstalter beizustellen und muß von allen Teilnehmern benützt werden. Der Drehpunkt des Griffes muß während des Fluges an der Gabel fest aufliegen.

Für Flüge mit einer Leine wird in den Erläuterungen ebenfalls ein Standardgriff gezeigt. Die Hand des Piloten, welche die Haltevorrichtung des Griffes hält, muß während des gesamten Fluges in der Gabel ruhen. Der Verdrehungsteil des Griffes muß immer hinter der Gabel liegen.

Art. 1. 4.: In diesem ist der letzte § zu streichen.

Die nun folgenden Bestimmungen gelten erst ab 1. Jänner 1962:

Alle Teilnehmer werden zwei Durchgänge nach dem derzeitigen F. A. I.-Programm zu fliegen haben.

Für alle, die dabei 1.600 Punkte erreichen, wird ein dritter Flug nach dem AMA-(Academy of Model Aeronautics)-Programm vorgeschrieben.

Ab 1964 werden zwei Flüge nach dem AMA-Programm und nach Erreichung von 1.600 Punkten ein dritter Flug frei nach einem noch auszuarbeitenden Programm zu fliegen sein.

Art. 4. 10. 6.: Die Entfernung von dem Punkt, wo das Seil am Griff befestigt ist, bis zur Achse des Griffes darf 4 cm nicht übersteigen.

Art. 4. 10. 10.: wird dahingehend präzisiert, „daß der Griff eng an den Mittelpunkt der Brust gehalten werden muß, außer beim Überholen“.

Der letzte § des Art. 4. 10. 2. soll auf Art. 4. 10. 14. übertragen werden. Eine Hinzufügung wurde beschlossen: Ein Mechaniker hat dann den Kreis betreten, wenn er mit beiden Beinen im 19 m-Kreis steht.

Dem Piloten ist es während des gesamten Fluges nicht gestattet, den 3 m-Kreis, auch nur mit einem Bein, zu überschreiten.

Art. 4. 10. 9.: Kein Gegenstand darf zum Zurückholen des Modells verwendet werden.

Art. 4. 10. 4.: Nach der Ziffer „1,97 inch“ ist einzufügen: „... und soll einen Mindestquerschnitt von 39 cm² haben. Flügelübergänge werden nicht als Querschnitt gewertet. Der minimale Raddurchmesser muß 25 mm sein.“

Ferngesteuerte Flugmodelle:

Art. 5. 5. 1.: „Die Länge der Schnur beträgt 300 m“.

Art. 5. 3. 11 a und

Art. 5. 3. 9 c: Versuch gilt bis zu einer Minute.

Art. 5. 4. 2. 1.: „Mindestens 10 Sekunden Dauer“ (falsch: 10 m hoch).

Art. 5. 4. 2. 2.: „90° Linkskurve und 270° Rechtskurve“.

Art. 5. 4. 2. 3.: „Rückflug auf derselben Fluglinie“.

Art. 5. 4. 2. 7.: K = 6, K = 8, K = 10.

Art. 5. 4. 2. 8.: K = 10.

Art. 5. 4. 2. 10.: K = 12 und muß sofort nach Art. 2. 9. geflogen werden.

Art. 5. 4. 2. 11.: K = 15.

Art. 5. 4. 2. 12.: ist ab sofort Art. 5. 4. 2. 15.

Art. 5. 4. 2. 13. und

Art. 5. 4. 2. 14. ist ab sofort Art. 5. 4. 2. 16, K = 24,

Art. 5. 4. 2. 15. ist ab sofort Art. 5. 4. 2. 12, K = 12,

Art. 5. 4. 2. 16. ist ab sofort Art. 5. 4. 2. 13, K = 12,

Art. 5. 4. 2. 17. ist ab sofort Art. 5. 4. 2. 14, K = 12.

Art. 5. 4. 2. 17.: beschreibt eine neue Figur, bestehend aus geradem Flug, senkrechter Rolle nach oben und Übergang wieder in den geraden Flug. Dabei ist K = 12.

Art. 5. 4. 2. 10.: Es sind nur drei Spiralen zu fliegen, wobei das Auffangen in der gleichen Richtung erfolgen muß, welche das Modell vor Beginn der Spiralen einnahm. K = 12.

Art. 5. 3. 13.: Im Falle zu großer Höhe, Entfernung oder schlechter Darstellung können die Preisrichter weniger oder keine Punkte geben.

P. b. b.

Herausgegeben im Eigenverlag d. Österreichischen
Aero-Club. Für d. Inhalt verantwortlich: General-
sekretär Dipl. Ing. Herbert Rubelli. Sämtliche
Wien IV, Prinz Eugen-Straße 12.
Druck: Anton Ratz, Wien XI. Hauptstraße 80

Bei Unbestellbarkeit an Wien IV, Prinz Eugen-Straße 12

Fliegerkameraden

wendet Euch in allen Versicherungsfragen an die Firma

Austria-Kommerz GmbH.

Wien I, Weihburggasse 26/1/1/3

Tel. 52 27 69

Versicherungen aller Art.

Für den

Flugmodellbau

liefert Ihnen

Baupläne, Werkstoffpackungen,
Schnellbaukästen, Werkzeuge
Modernste Fernsteuerungsanlagen, Rudermaschinen,
Akkus, Batterien, Stahltriebwerke, Balsahölzer

Fa. Walter Gennert

Technischer Modellbau

Luftfahrtsbedarfshandel

WIEN III, TRAUNGASSE 6

Geschäftszeit: 15 bis 18.30 Uhr
Samstag 9 bis 13 Uhr